

Beschluss des VSA West vom 12.06.2010 im schriftlichen Verfahren

Leitsatz:

Geben 4 Spielerinnen eines Vereins in zwei parallel ausgetragenen Doppeln gleichzeitig auf, weil sie angeblich wegen Erkrankung nicht weiter spielen können, dann ist aus diesem Verhalten trotz späterer Vorlage von ärztlichen Attesten, welche eine Erkrankung attestieren, der Schluss zu ziehen, dass die bei der Spielaufgabe angegebene Erkrankung nur vorgetäuscht ist und der Spielabbruch ohne rechtfertigenden Grund schuldhaft herbeigeführt worden ist. Dies wurde mit einer Geldbuße gegen den Verein in Höhe von 100 € geahndet.

Tatbestand

1. Das Meisterschaftsspiel der Damen-Klasse zwischen Verein A und Verein B wurde vom WTTV auf Antrag von Verein A wegen Teilnahme einer seiner Spielerinnen an den westdeutschen Senioren-Meisterschaften vom ursprünglichen Spieltermin auf einen späteren Termin verlegt.

2. Nachdem die beiden beteiligten Vereine über mehrere Wochen hinweg es nicht vermochten, sich einvernehmlich auf eine Vorverlegung dieses Spiels zu einigen, hat der Antragsteller (Verein B) Einspruch beim VSA eingelegt, um gegen die Ansetzung auf den späteren Termin zu protestieren.

3. Diesen Einspruch hat der VSA in einem vorangegangenen Verfahren wegen Verspätung zurückgewiesen.

4. Zum Spieltermin erschien die Mannschaft von Verein B erst morgens um 10:20 Uhr in der Halle des Gastgebers. Das Spiel wurde nach kurzer Einspielzeit um circa 10:25 Uhr begonnen. Es endete am circa 10:29 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt erklärten alle vier Spielerinnen von Verein B zeitgleich, dass sie wegen Verletzung beziehungsweise Krankheit nicht weiterspielen könnten.

5. Der WTTV hat daraufhin das Spiel zu Gunsten von Verein A gewertet und darüber hinaus dem Antragsteller eine Geldbuße von 100 € für verschuldeten Spielabbruch auferlegt.

6. Der Antragsteller wehrt sich gegen den Vorwurf des verschuldeten Spielabbruchs mit seinem Einspruch. Er trägt vor, dass seine Mannschaft wegen Erkrankung aller Spielerinnen aufgeben musste und keineswegs das Spiel abgebrochen habe.

7. Der Antragsteller beantragt,

die Aufhebung der Wertung des Spiels wegen Spielabbruchs und die Rücknahme der Ordnungsstrafe sowie eine entsprechende Veröffentlichung - im Sinne einer Richtigstellung - im Verbandsrundsreiben.

8. Der Antragsgegner beantragt,

den Einspruch kostenpflichtig zurückzuweisen.

9. Er sieht in der Tatsache, dass alle vier Spielerinnen zeitgleich ihre Spiele abgebrochen haben und erklärt haben, nicht weiterspielen zu können, eine Absprache zum Spielabbruch. Dies sei eine grobe Unsportlichkeit, die die auferlegte Geldbuße rechtfertige.

10. Der ebenfalls am Verfahren beteiligte Verein A hat keinen eigenen Antrag gestellt. Er bestätigt jedoch das verspätete Erscheinen der Gastmannschaft um 10:20 Uhr, den Spielbeginn um 10:25 Uhr und das Spielende um 10:29 Uhr. Die vier Spielerinnen des Antragsgegners hätten sich durch Blickkontakt kurz abgestimmt und dann zeitgleich erklärt, dass sie das Spiel aufgäben.

11. Der VSA hat mit Schreiben vom 21.04.2010 beiden Vereinen zur Konkretisierung des beiderseitigen Sachvortrags Hinweise gegeben und Fragen formuliert. Im wesentlichen ging es dabei um die Fragen,

- um welche Erkrankungen beziehungsweise Verletzungen es sich gehandelt hat,
- wie sich die Erkrankungen beziehungsweise Verletzungen bemerkbar gemacht haben, und ob alle vier Spielerinnen gleichzeitig erkrankt sind,
- ob die Erkrankungen ärztlich festgestellt worden sind,

12. Hierauf haben beide Vereine beantwortet.

Verein A teilte mit, dass beide Doppel unmittelbar zeitgleich durch die Spielerinnen X. und Y. nach vorheriger Abstimmung durch Blickkontakt um 10:29 Uhr mit dem Kommentar "Wir geben auf." beendet worden sind. Als Begründung für das gleichzeitige Beenden beider Doppel sei von der Mannschaftsführerin X. eine Magen-Darmerkrankung sämtlicher Mannschaftsmitglieder angeführt worden.

Weder vor Beginn des Spiels noch während der Ballwechsel habe es äußere Kennzeichen gegeben, die auf eine Erkrankung sämtlicher mitwirkender Spielerinnen aus Verein A hindeuteten. Die beiden jugendlichen Spielerinnen aus Verein A hätten sich nach Ankunft im Spiellokal ohne erkennbare Anzeichen von Erkrankung oder Verletzung gemeinsam eingespielt. Auch nach Beenden der Doppel hätten diese Spielerinnen keinerlei Beschwerden geäußert.

Verein B legt drei ärztliche Bescheinigungen vor sowie die schriftliche Erklärung der Mutter einer Spielerin, wonach bei ihrer Tochter ein grippaler Infekt vorgelegen habe, so dass ihre Tochter mit Gliederschmerzen und Kopfschmerzen zu dem Spiel gefahren sei. Aus den drei ärztlichen Attesten geht hervor, dass eine Spielerin am 23. März 2010 eine HWS-Verletzung erlitten habe und deshalb für die Dauer von circa sechs Wochen den Tischtennisport nicht wettbewerbsmäßig ausführen solle. Einer anderen Spielerinnen hat der gleiche Arzt eine nicht näher genannte Verletzung seit dem 30. März 2010 attestiert mit dem Hinweis, dass eine sportliche Betätigung in den nächsten zwei Monaten seit dem Verletzungstag nicht oder nur stark eingeschränkt möglich sei. Das dritte Attest bescheinigt einen Zustand nach Vorfußprellung li., weswegen aufgrund belastungsabhängiger Schmerzen sportliche

Aktivitäten in der Zeit vom 1. April 2010 bis zum 7. April 2010 vermieden werden sollten.

Im Hinblick auf diese drei Atteste und die schriftliche Äußerung der Mutter sieht der Antragsteller die vom VSA im Schreiben vom 21.04.2010 gestellten Fragen zu Ziffern 1-4 als erledigt an. Bezüglich der Frage 5 (Befreiung von der ärztlichen Schweigepflicht) verweist er auf die vorgelegten Bescheinigungen. Derzeit sehe er deshalb keinen Anlass, noch weitergehende Erklärungen abzugeben. Namen und Anschriften der Spielerinnen müsse er zum derzeitigen Zeitpunkt ebenfalls noch nicht nennen.

13. Durch die Veröffentlichung der Bewertung dieses Sachverhalts als Spielabbruch im Rundschreiben und auf der Internetseite des WTTV sieht sich der Antragsteller darüber hinaus verunglimpft. Auch liege ein Verstoß gegen den Datenschutz vor.

14. Der WTTV hat seinen Standpunkt bekräftigt, dass ein von vornherein geplanter Spielabbruch vorgelegen habe. Die konkreten Umstände, unter denen es zur Beendigung des Spiels gekommen sei, sprächen eindeutig dafür und ließen keine andere Deutung zu.

15. Wegen der weiteren Einzelheiten des beiderseitigen Sachvortrags wird auf die Antragschrift und die eingereichten Stellungnahmen verwiesen, die allesamt allen Beteiligten zugänglich gemacht worden sind.

Entscheidungsgründe

16. Der form- und fristgerecht eingelegte Einspruch ist zwar zulässig, in der Sache aber nicht begründet. Zu Recht hat der Antragsgegner gegen den Antragsteller eine Ordnungsstrafe von 100 € wegen Spielabbruchs seiner Mannschaft verhängt, weil die Mannschaft des Antragstellers das Meisterschaftsspiel ohne sachlichen Grund kurz nach seinem Beginn abgebrochen hat (Ziffer 17, 17.1 e WO i.d. Fassung von Juli 2009).

17. Nach der genannten Vorschrift kann wegen Spielabbruchs eine Ordnungsstrafe von mindestens 100 € verhängt werden, wenn ein Spiel abgebrochen wird. Voraussetzung ist natürlich, dass dieser Spielabbruch schuldhaft erfolgte und keine rechtfertigenden Gründe hierfür vorgelegen haben. Dies ist hier der Fall.

18. Der Nachweis eines verschuldeten Spielabbruch ist aufgrund der beiderseitigen Äußerungen der Beteiligten erfolgt. Aus diesem Grund bedurfte es keiner weiteren Beweisaufnahme mehr, weder durch Einholung ärztliche Auskünfte noch durch die Vernehmung von Zeugen. Der VSA unterstellt, dass die zum Nachweis von Erkrankungen beziehungsweise Verletzungen vorgelegten Unterlagen der Wahrheit entsprechen.

19. Gerade aber dann, wenn man unterstellt, dass

- eine Spielerin an einem grippalen Effekt leidet,
- eine Spielerin seit dem 30. März 2010 in ärztlicher Behandlung ist, und eine sportliche Betätigung nicht oder nur stark eingeschränkt möglich ist,

- eine Spielerin wegen einer Verletzung an der HWS den Tischtennissport nicht wettbewerbsmäßig ausführen kann, und
- eine Spielerin bei Zustand nach Vorfußprellung li. wegen belastungsabhängiger Schmerzen sportliche Aktivitäten vermeiden sollte,

dann beantwortet dies nicht die Frage, wieso alle vier Spielerinnen plötzlich und gemeinsam zum gleichen Zeitpunkt "wegen Krankheit aufgeben" mussten (E-Mail Spielerin X. vom 5. April 2010), beziehungsweise wegen "Erkrankung aller Spielerinnen aufgeben" mussten (so die Antragsschrift) beziehungsweise "wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen" aufgeben mussten (so im Schreiben vom 7. Mai 2010).

20. Der Antragsteller beantwortet auch die Frage des VSA, wie denn die gemeinsame Entscheidung aller vier Spielerinnen, das gesamte Spiel aufzugeben, zustande gekommen ist, nicht. Eine Besprechung der Spielerinnen und ihres Betreuers fand nicht statt, weil alle vier Spielerinnen mitten in ihren Spielen standen. Keine der vier Spielerinnen hat sich nach dem festgestellten Sachverhalt in irgendeiner Art und Weise auf eigene Beschwerden, Schmerzen oder Unwohlsein berufen. Vielmehr ergeben die - je nach Sichtweise - mehr oder weniger konkreten Angaben der Beteiligten zu diesem Sachverhalt, dass von einer Sekunde auf die andere alle vier Spielerinnen des Antragstellers ihre Spiele beendeten. Etwas anderes ist von den Beteiligten nicht vorgetragen worden. Eine vom anderen beteiligten Vereinen benannte Zeugin will allerdings eine Abstimmung durch Blickkontakt zwischen den beiden Spielerinnen Y. und X. des Antragstellers beobachtet haben, die dann zum Spielabbruch führte (E-Mail vom 5. April 2010 der Spielerin X.). Dieser recht vagen und kaum verifizierbaren Beobachtung braucht hier aber nicht nachgegangen zu werden, da der unstrittige Sachverhalt bereits ausreicht, um den Rechtsstreit zu entscheiden.

21. Die Tatsache, dass alle vier Spielerinnen des Antragstellers von einer Sekunde auf die andere ihr Spiel beendeten, und nicht etwa eine Auszeit nahmen oder um eine sonstige Spielunterbrechung wegen Krankheit/Verletzung baten, lässt **deshalb nur die Deutung** zu, dass dies vorher abgesprochen war. Jede andere Deutung insbesondere, dass die Krankheiten und Verletzungen der unterschiedlichsten Art bei allen vier Spielerinnen sozusagen zur selben Sekunde sofortige Spielunfähigkeit verursacht hätten, liegt derart außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit, dass diese Möglichkeit hier ohne weiteres vernachlässigt werden darf. Oder, um es anders auszudrücken: die Zumutung an die Vorstellungskraft der Mitglieder des VSA - und natürlich auch der Verantwortlichen beim WTTV und beim Spielgegner - wird in einer Art und Weise überstrapaziert, dass es eigentlich nahe gelegen hätte, die Mindeststrafe deutlich zu erhöhen und gegen die Beteiligten einschließlich ihres vor Ort anwesenden Betreuers ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

Von dieser Möglichkeit sieht der VSA nur deshalb ab, weil die zum Teil doch noch recht jungen Spielerinnen des Antragstellers nicht für falsch verstandene Loyalität gegenüber ihren Mannschaftsgefährtinnen und Vereinsfunktionären haften sollen. Dem offenbar von keiner Einsichtsfähigkeit geplagten Vorsitzenden des Antragstellers sei allerdings gesagt, dass sein Verhalten dem Ansehen unseres Sports sicherlich nicht gut tut und dass es unverantwortlich ist, junge Menschen in einen Konflikt zu führen, bei welchem sie womöglich in einem sportgerichtlichen Verfahren falsche Aussagen machen sollen. Für die Entwicklung von

Selbstbewusstsein und Zivilcourage einerseits, sowie den Respekt vor verbandlichen (und dann vielleicht auch staatlichen) Einrichtungen der Rechtsprechung andererseits hat er ein äußerst negatives Beispiel abgegeben.

22. Selbstverständlich liegt auch kein Verstoß gegen irgendwelche Gesichtspunkte des Datenschutzes vor. Auch hier muss sich allerdings der Vorsitzende des Antragstellers vorhalten lassen, dass er sich in seinem Zorn hat hinreißen lassen, öffentlich mitzuteilen, dass zwei seiner Spielerinnen "seit Jahren bei dem ausstellenden Arzt in Behandlung" seien (Schreiben vom 7. Mai 2010). Dies hat der VSA nicht gefragt und dies wollte er auch gar nicht wissen.

23. Aus Vorstehendem ergibt sich, dass auch der Antrag auf Veröffentlichung im Sinne einer Richtigstellung unbegründet ist.

24. Da der Antragsteller unterlegen ist, hat er auch die Kosten des Verfahrens (unter Verrechnung der Einspruchsgebühr) zu bezahlen.